



Sitzung vom 7. Februar 2023

BESCHLUSS NR. 43 / B1.11.11

Natur, Land- und Forstwirtschaft Überarbeitung der «Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung» SVO Festsetzung des Beitragsreglements

Ausgangslage

Mit dem Beschluss Nr. 33 vom 18. Januar 2022 hat der Stadtrat beschlossen, die «Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung» (SVO) grundlegend zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Die Überarbeitung der SVO umfasst dabei folgende Elemente:

- Der Verordnungstext, inklusive Objektblättern und Übersichtsplan (GIS-basiert);
- die Pflegevereinbarungen;
- das Beitragsreglement.

Die SVO erfuhr letztmals 1994 eine Aktualisierung und wurde am 1. Februar 1994 vom Stadtrat festgesetzt. Die SVO muss daher alleine schon aufgrund ihrer mangelnden Aktualität überarbeitet werden. Der technische Aufbau und die fachlichen sowie rechtlichen Grundlagen der SVO stammen ebenfalls aus dem Jahr 1994. Zudem wurde die ganze SVO nie digital erfasst und die gesamte Dokumentation der Objekte erfolgt bis heute hauptsächlich auf Papier.

Für die Naturschutzobjekte bestehen in der Regel Pflegevereinbarungen mit den Besitzerinnen und Besitzer oder Pächterinnen und Pächter. Auch diese Pflegevereinbarungen müssen im Rahmen der Überarbeitung aktualisiert werden.

Im Rahmen der Überarbeitung muss auch das «Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und Leistungen für den ökologischen Ausgleich» aus dem Jahr 2003 überarbeitet werden. Neu wird das Dokument «Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und Biodiversitätsförderung» genannt. Mit vorliegendem Beschluss setzt der Stadtrat dieses Reglement fest.

Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und Biodiversitätsförderung

Das aktuell gültige Reglement aus dem Jahr 2003 ist veraltet und muss an das aktuelle Beitragssystem von Bund und Kanton angepasst werden. Denn das Beitragssystem hat sich seit 2003 grundlegend verändert.

Die wesentliche Aufgabe des Reglements bleibt jedoch unverändert. Das Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Stadt Uster für die Bewirtschaftung von:

- inventarisierten und kommunal geschützten Naturschutzobjekten
- kommunalen Vertragsobjekten mit besonderen Naturschutzleistungen
- naturnah bewirtschafteten Flächen, die Anspruch auf Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) haben
- Getreideanbauflächen mit besonderen Leistungen für den Naturschutz und den Erhalt der Kulturpflanzenvielfalt
- Waldrändern und Waldflächen mit besonderen Naturschutzleistungen



Anpassungen am Reglement

Das Reglement erfährt auf Grund der neuen gesetzlichen Grundlagen zahlreiche Anpassungen. So stützt sich das neue Reglement nicht mehr auf die Öko-Qualitätsverordnung, sondern auf die Direktzahlungsverordnung des Bundes vom 23. Oktober 2013. Und nach dem aktuellen Direktzahlungssystem zahlt die Stadt Uster zudem nicht mehr 30 % an die Beitragszuschläge, sondern noch 10 %.

Weitere wesentliche Änderungen im Reglement sind folgende:

- Im Abschnitt IV. «Beiträge für Biodiversitätsförderflächen» wird der § 7 weggelassen. Unter diesem Paragraphen wurde bisher der Anbau von traditionellen Getreidesorten wie Emmer, Urinkel und Einkorn gefördert. Dies ist nicht mehr nötig, weil der Anbau solcher Getreidesorten mittlerweile über das nationale und kantonale Beitragssystem gefördert wird.
- Im Abschnitt V. «Zusätzliche Leistungen der Stadt Uster» wird die Finanzierung von Hochstamm-Feldobstbäumen gestrichen. Dies weil die Pflanzungen bereits über die sogenannten kantonalen Landschaftsqualitätsprojekte finanziert werden können.
- Im Abschnitt V. «Zusätzliche Leistungen der Stadt Uster» wurde der § 14 hinzugefügt. Dieser regelt, welche Leistungen durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit den Beiträgen abgedeckt sind und welche Arbeiten zusätzlich, zu welchen Tarifgrundlagen finanziert werden.
- Im Abschnitt VI. «Beiträge für Waldränder, naturkundlich vorrangige Waldgebiete» wurde die Eichenförderung im Näniker Hard gestrichen. Die Förderung von Eichen wird mittlerweile über den Kanton (Abteilung Wald) geregelt und finanziert und ist nicht auf den Näniker Hard beschränkt.

Wie erwähnt, bleibt die Wirkung des Reglements im Vollzug unverändert. In Einzelfällen wird es zu Anpassungen der Beitragshöhe kommen und vor allem die neue Finanzierung der Hochstamm-Feldobstbäumen wird sich in der Praxis zuerst etablieren müssen.

Finanzielle Anpassungen

Die einzelnen Beitragssätze für Magerwiesen, Hecken- und Feldgehölze und die weiteren Nutzungstypen müssen ebenfalls angepasst werden. Dies, weil sich wie bereits ausgeführt, das System der Auszahlung gegenüber 2003 grundlegend verändert hat.

Die Gesamtsumme der Naturschutzbeiträge, welche die Stadt jährlich ausbezahlt, erhöht sich schätzungsweise um rund 7 000 Franken pro Jahr. Dies vor allem, weil neue Objekte in die Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung aufgenommen werden sollen. Bisher wurden jährlich rund 23 000 Franken pro Jahr an Naturschutzbeiträgen ausbezahlt. Neu wird sich diese Summe auf rund 30 000 Franken belaufen.

Die Summe kann noch nicht genau beziffert werden, da die bisherigen und neu vorgesehenen Schutzobjekte zuerst mittels der Schutzverordnung grundeigentümergebunden unter Schutz gestellt werden müssen. Dies geschieht mittels der rechtsverbindlichen Festsetzung der Schutzverordnung. Zudem müssen einzelne Schutzobjekte im Feld noch genau abgegrenzt werden und erst mit dem definitiven Flächenausmass, kann die jeweilige Beitragshöhe festgelegt werden.

Festsetzung

Das «Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und Biodiversitätsförderung» wird mit vorliegendem Beschluss bewilligt und festgesetzt. Das Reglement tritt jedoch erst mit der rechtsverbindlichen Festsetzung der Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung (SVO) in Kraft.

Weiteres Vorgehen

Nach der Festsetzung des «Reglements über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und Biodiversitätsförderung» werden alle betroffenen Grundeigentümer:innen zur Ver-



nehmlassung eingeladen. Zudem werden den Bewirtschafter:innen der Objekte die Bewirtschaftungsverträge auf Grundlage des neuen Reglements zur Stellungnahme zugestellt. Grundeigentümer:innen und Bewirtschafter:innen haben die Möglichkeit, bei Bedarf eine Begehung vor Ort zu beantragen.

Nach einer Bereinigung wird die Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung (SVO) durch den Stadtrat festgesetzt und zur rechtsverbindlichen Festlegung öffentlich aufgelegt. Nach der Festlegung, werden die Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen, so dass diese ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das «Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und Biodiversitätsförderung» vom 31. Januar 2023 wird bewilligt und festgesetzt.
2. Das «Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und Biodiversitätsförderung» vom 31. Januar 2023 tritt mit der rechtsverbindlichen Festsetzung der Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung (SVO) in Kraft.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Ackerbaustellenleitung, durch die LG NLF
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilungsleiterin Bau, Fabienne Chappuis
 - Abteilung Finanzen, Kreditkontrolle
 - Geschäftsfeld Stadtraum und Natur
 - Leistungsgruppe Natur, Land- und Forstwirtschaft

öffentlich